

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- u. Ausländerbeauftragte

GZ: (OB) INAUSLB

Bearbeiterin: Frau Castillo
Tel.: 4 88 21 44
Sitz: II/133

Datum: 15.10.2014

Geschäftsbereich Soziales
Herrn Martin Seidel

V0100/14: Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Sehr geehrter Herr Seidel,

ich nehme die Vorlage zur Kenntnis.

In mehreren Abstimmungsgesprächen zur Unterbringung von Asylsuchenden bestand Konsens darüber, dass die Bedarfsgruppe nach § 1, Abs. 2, Buchstabe a) nicht mit den Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b) und c) zusammen zu unterbringen sind. Diesem Grundsatz entspricht aus meiner Sicht der Handlungsleitfaden Asyl sowie die Vorlage 0085/14 „Maßnahmeplan zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten für besondere Bedarfsgruppen in den Jahren 2015/2016“, dessen Beschlussvorschlag 1, letzter Absatz lautet: „Die gemeinsame Unterbringung verschiedener Bedarfsgruppen in einem Objekt ist auszuschließen“.

Auch wenn die Anlage 1 der Satzung den jetzigen Stand zur Unterbringung darstellt, entsteht dadurch der Eindruck, dass sowohl in der Florian-Geyer-Str. 48 als auch in der Pillnitzer Landstr. 273 alle drei genannten Bedarfsgruppen zusammen untergebracht werden, was ausdrücklich auszuschließen sei. Daher ist die Anlage 1 sinngemäß zu ergänzen, dass unter den Wohnungslosen nach § 1 Abs. 2, Buchstabe a) wohnungslose Menschen mit Migrationshintergrund gemeint sind, die sich nicht mehr im Asylverfahren befinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Winkler
in Vertretung
der Integrations- und Ausländerbeauftragten